

Merkblatt zum Brandschutznachweis

Fassung November 2014

1. Allgemeines

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis gemäß § 67 Abs. 1 BauO Bln, der für jedes Bauvorhaben, soweit es nicht gemäß § 62 BauO Bln verfahrensfrei ist, erstellt werden muss.

Der Brandschutznachweis ist zusätzlich zu den Bauvorlagen zu erstellen und besteht aus eigenständigen Unterlagen, deren Grundlage die Bauvorlagen gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung über Bauvorlagen, bautechnische Nachweise und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfVO) sind. Der Entwurfsverfasser (§ 55 BauO Bln) hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der Brandschutznachweis und die Bauvorlagen nicht widersprechen. Fachplaner (§ 55 Abs. 2 BauO Bln) sollen den Entwurfsverfasser informieren, wenn der Brandschutznachweis Änderungen der Bauvorlagen bedingt.

Der Brandschutznachweis ist anhand der Anforderungen des § 11 Abs. 1 BauVerfVO zu erstellen; bei Sonderbauten gelten zusätzlich die Anforderungen nach § 11 Abs. 2 BauVerfVO.

Sollen von den materiellen Brandschutzanforderungen der BauO Bln Abweichungen nach § 68 Abs.1 BauO Bln erteilt oder Erleichterungen im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln gewährt werden, sind die Gründe und ggf. die brandschutztechnischen Kompensationsmaßnahmen im Brandschutznachweis darzustellen (vgl. Pkt. 4).

Alle geplanten Brandschutzmaßnahmen sind im Brandschutznachweis konkret zu benennen; die Angabe von Alternativmöglichkeiten ist nicht zulässig.

Der Brandschutznachweis muss von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen (§ 71 Abs. 5 Bau O Bln).

2. Brandschutznachweis

Dem Brandschutznachweis ist das ausgefüllte Formular *Brandschutznachweis nach § 67 Abs.1 BauO Bln* (Formular „Bauaufsicht 128“¹) voranzustellen.

Das Formular verlangt zunächst allgemeine Angaben, wie

- Lage des Baugrundstückes
- Bezeichnung des Vorhabens
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Name und Anschrift des Bauvorlageberechtigten

Voraussetzung für einen korrekten Brandschutznachweis ist die Einordnung des Gebäudes in die richtige Gebäudeklasse (§ 2 Abs. 3 BauO Bln). Deshalb sind im Formular zum Brandschutznachweis Angaben zu machen zu

- der Zahl der Nutzeinheiten
- der Brutto-Grundfläche
- der Höhe des Gebäudes

Ferner muss im Formular angegeben werden, ob es sich bei dem Gebäude um einen Sonderbau handelt (§ 2 Abs. 4 BauO Bln), denn aus der Sonderbaueigenschaft eines Vorhabens resultiert, dass ein Baugenehmigungsverfahren nach § 65 BauO Bln durchgeführt werden muss.

¹ Formulare im Internet unter www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat II E – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadum.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

Hinweis: Ein Sonderbau ist im Verfahren nach § 65 BauO Bln zu behandeln, selbst wenn er der Gebäudeklasse 1 zuzuordnen ist.

Darüber hinaus sind folgende weitere Unterlagen beizufügen, die nur die für den Nachweis des Brand-schutzes erforderlichen Angaben enthalten müssen

- Beurteilungsgrundlagen, die zur Erstellung des Brandschutznachweises des Bauvorhabens heran-gezogen worden sind, wie
 - gesetzliche Grundlagen
 - Mustervorschriften
 - Technische Baubestimmungen
- Unterlagen nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 BauVerfVO, wie
 - Bauzeichnungen
 - Beschreibungen

Diese Unterlagen sind unter Nennung der Anzahl der Blätter im Formular aufzuführen.

2.2. Brandschutznachweis für Vorhaben, die keine Sonderbaueigenschaft haben (Verfah-ren nach § 63 und § 64 BauO Bln)

Der Brandschutznachweis ist anhand der Anforderungen des § 11 Abs. 1 BauVerfVO zu erstellen. Die Aufzählung brandschutztechnisch relevanter Angaben in § 11 Abs. 1 BauVerfVO ist nicht abschließend; die Reihenfolge der Angaben ist nicht festgelegt. Abhängig vom Einzelfall können zusätzliche Angaben erforderlich, aber auch einzelne Angaben entbehrlich (weil nicht erforderlich) sein.

Für das Bauvorhaben sind im Brandschutznachweis die notwendigen bauordnungsrechtlichen Anfor-derungen an das Brandverhalten der zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauteile zu beschreiben, z. B. schwerentflammbar. Eine Angabe der technischen Regel oder des bauaufsichtlichen Verwendbarkeits-nachweises ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Brandschutznachweises nicht erforderlich, weil die Aus-wahl geeigneter Baustoffe im Regelfall erst zur Bauausführung erfolgt.

Die Verantwortung für die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis obliegt dem Bauherrn und im Rahmen ihres Wirkungskreises den anderen am Bau Beteiligten (§ 53 BauO Bln).

2.3. Brandschutznachweis für Sonderbauten (Verfahren nach § 65 BauO Bln)

Wie unter Pkt. 2.2 beschrieben ist der Brandschutznachweis anhand der Anforderungen des § 11 Abs. 1 BauVerfVO zu erstellen; zusätzlich gelten jedoch die Anforderungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauVerfVO.

Alle baulichen Anlagen, die einer Genehmigung nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige An-lagen – 4. BImSchV bedürfen, sind als Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 17 BauO Bln einzustufen, da aufgrund ihrer Leistung, Anlagengröße oder des Gefahrenpotentials der Stoffe grundsätzlich eine räumli-che Größenordnung bzw. Anforderungen einzuhalten sind, die besondere bauliche Anlagen erfordern. Bei diesen Anlagen muss wegen des Umgangs mit oder der Lagerung von Stoffen von einer Explosions-oder erhöhten Brandgefahr ausgegangen werden, so dass derartige Anlagen den Sonderbautatbestand erfüllen.

Dem Brandschutznachweis für Sonderbauten sollten vom Entwurfsverfasser oder Fachplaner die von den Gremien der Bauministerkonferenz erarbeiteten Mustervorschriften für Sonderbauten zu Grunde gelegt werden, denn nach den Ausführungsvorschriften zu § 52 der Bauordnung für Berlin (AV Mustervorschrif-ten) hat der Prüflingenieur für Brandschutz im Rahmen der Prüfung der Brandschutznachweise bei Son-derbauten und Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m² eine Ermessensentscheidung nach § 52 BauO Bln zu treffen, ob besondere Anforderungen gestellt werden müssen oder Erleichterungen ge-stattet werden können; der Ausübung des Ermessens sind diese Mustervorschriften zu Grunde zu legen. Die geltenden Fassungen der Mustervorschriften sind im Internet-Informationssystem is-argebau der Bauministerkonferenz (www.bauministerkonferenz.de unter Bauaufsicht / Bautechnik) veröffentlicht.

Für komplexe Sonderbauten kann die Einhaltung der Brandschutzziele in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden. In einem Brandschutzkonzept werden neben den baulichen Brandschutzmaßnahmen auch die betrieblichen Brandschutzmaßnahmen dargestellt, soweit sie über die betriebliche Belange regelnde Verordnung über den Betrieb baulicher Anlagen (Betriebs-Verordnung -

BetrVO) hinausgehen oder abweichen. Im Brandschutznachweis wird das Erfordernis sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen benannt, ohne aber Art, Größe und konkrete Ausführung (Wirksamkeit, Beschaffenheit) festzulegen. Für den Brandschutz relevante technische Anlagen und Einrichtungen (wie Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen) werden nach § 2 BetrVO einer sog. Erst- oder Abnahmeprüfung durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen unterzogen. Diese spezialisierten Personen prüfen die ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Anlagen und Einrichtungen und dokumentieren dies in Berichten. § 2 Abs. 4 BetrVO bestimmt, dass der Bauherr die Berichte der Prüfsachverständigen vor Aufnahme der Nutzung und nach wesentlicher Änderung dem Prüfsachverständigen für Brandschutz für die Ausstellung des zusammenfassenden Berichts zum Brandschutznachweis (als Ergebnis der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung) zu übergeben hat.

2.4. Brandschutznachweis bei Änderungen oder Nutzungsänderungen in bestehenden baulichen Anlagen

Änderungen oder Nutzungsänderungen in bestehenden baulichen Anlagen – sofern sie nicht nach § 62 Abs. 2 BauO Bln verfahrensfrei sind – werden je nach Art der Maßnahme in den Verfahren nach § 63, § 64 oder § 65 Bau O Bln behandelt:

- **Änderung einer Nutzungseinheit ohne Sonderbaueigenschaft in eine andere Nutzung ohne Sonderbaueigenschaft**

Sie wird in den Verfahren nach § 63 oder § 64 Bau O Bln behandelt. In welchem Verfahren das Gebäude bei seiner Errichtung ursprünglich behandelt wurde, ist unerheblich.

(Beispiel: Umnutzung einer Wohnung in eine Anwaltskanzlei in einem bestehenden Gebäude der Gebäudeklasse 5 mit einer Gaststätte mit mehr als 40 Gastplätzen im Erdgeschoss)

- **Änderung einer Nutzungseinheit ohne Sonderbaueigenschaft in eine Nutzung mit Sonderbaueigenschaft**

Hier greift das Verfahren nach § 65 BauO Bln.

(Beispiel: Umnutzung einer Wohnung im Erdgeschoss eines bestehenden Gebäudes der Gebäudeklasse 5 in eine Gaststätte mit mehr als 40 Gastplätzen)

- **Änderung einer Nutzungseinheit mit Sonderbaueigenschaft in eine andere Nutzung mit Sonderbaueigenschaft**

Hier greift das Verfahren nach § 65 BauO Bln.

- **Änderung einer Nutzungseinheit mit Sonderbaueigenschaft in eine Nutzung ohne Sonderbaueigenschaft**

Hier muss ggf. ebenfalls ein Verfahren nach § 65 BauO Bln durchgeführt werden, wenn dies die Art des bestehenden Gebäudes rechtfertigt, weil z. B. durch die Umnutzung das gesamte Brandschutzkonzept des Gebäudes berührt wird. Hierzu sollte der Entwurfsverfasser sich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beraten lassen.

(Beispiel: Umbau von 450 m² großen Büroräumen (Großraumbüros) in Wohnungen in einem Gebäude der Gebäudeklasse 5)

- **Änderungen oder Nutzungsänderungen in Gebäuden, die als Ganzes als Sonderbau zu beurteilen sind**

Änderungen oder Nutzungsänderungen in diesen Gebäuden, wie Hochhäuser, Schulen, Krankenhäuser, werden grundsätzlich im Verfahren nach § 65 BauO Bln genehmigt, soweit sie nicht verfahrensfrei sind.

(Beispiel: Umnutzung von Geschossen eines bestehenden Schulgebäudes in eine Büronutzung durch schulfremde Mieter)

Der Brandschutznachweis ist nur für die geplanten Änderungen oder Nutzungsänderungen zu führen. Wenn durch die Nutzungsänderung oder die bauliche Änderung die ursprünglichen Brandschutzmaßnahmen tangiert werden, muss im Brandschutznachweis darauf eingegangen werden. Es ist nicht erforderlich, den Brandschutznachweis generell für das gesamte Vorhaben zu erstellen. Auch wenn der Brandschutznachweis nach § 67 Abs. 2 BauO Bln bauaufsichtlich geprüft werden muss (vgl. Pkt. 3), kann der Prüfsachverständigen für Brandschutz nicht die Erstellung eines Brandschutznachweises für das gesamte Vorhaben fordern.

3. Hinweise zur Prüfung des erstellten Brandschutznachweises

Die Prüfung des Brandschutznachweises ist in § 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln geregelt. § 13 Abs. 2 Satz 5 BauVerfVO bestimmt, dass die bauaufsichtliche Prüfung durch Prüfüngenieur für Brandschutz erfolgt. Da Prüfüngenieur für Brandschutz noch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, nimmt die Bauaufsichtsbehörde deren Aufgaben übergangsweise wahr (§ 13 Abs. 3 BauVerfVO).

Hat der Prüfüngenieur für Brandschutz Bedenken gegen den Nachweis, muss der Entwurfsverfasser oder Fachplaner den Brandschutznachweis so abändern, dass diese Bedenken beseitigt werden. Der Prüfüngenieur muss diese Erfordernisse dem Bauherrn mitteilen, damit der Entwurfsverfasser oder Fachplaner den Brandschutznachweis abändern kann. Der Entwurfsverfasser oder Fachplaner kann die Vorgaben bzw. Vorschläge des Prüfüngenieurs als Änderungen in den Brandschutznachweis einarbeiten; andere Lösungen, die gleichermaßen die Brandschutzziele erfüllen, können vom Entwurfsverfasser oder Fachplaner in Absprache mit dem Prüfüngenieur in den Brandschutznachweis eingearbeitet werden. Anstelle der Abänderung des Brandschutznachweises genügt ein schriftliches Anerkenntnis der zusätzlichen Anforderungen des Prüfüngenieurs für Brandschutz, beispielsweise Abzeichnung eines vom Prüfüngenieur für Brandschutz gefertigten Vermerks durch den Entwurfsverfasser oder Fachplaner, bestätigt durch den Bauherrn, der damit Bestandteil des Brandschutznachweises wird. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfsverfassers ggf. die Bauvorlagen entsprechend anzupassen; Fachplaner sollen den Entwurfsverfasser informieren, wenn Änderungen im Brandschutznachweis Änderungen der Bauvorlagen bedingen.

Im Rahmen der Prüfung kann der Prüfüngenieur für Brandschutz durch Grüneintragungen im Brandschutznachweis nur offenbare Unrichtigkeiten korrigieren oder allgemeine Hinweise geben. Grüneintragungen durch den Prüfüngenieur, die den Brandschutznachweis modifizieren, sind nicht zulässig. Das Gleiche gilt auch für Änderungen, die der Prüfüngenieur für Brandschutz aufgrund der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr, die er im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises gemäß § 19 Abs. 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) zu beteiligen hat, für erforderlich erachtet.

Kommt es zwischen dem Prüfüngenieur für Brandschutz und dem Entwurfsverfasser oder Fachplaner bei unterschiedlicher Beurteilung der Brandschutzmaßnahmen zu keiner Einigung, fertigt der Prüfüngenieur einen „negativen“ Bericht über den geprüften Brandschutznachweis mit der Aussage, dass der Brandschutz nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Das hat zur Folge, dass die Genehmigung im Verfahren nach § 65 BauO Bln versagt werden muss bzw. in den Verfahren nach § 63 und 64 BauO Bln ggf. die Einstellung der Arbeiten nach § 78 Abs. 1 BauO Bln anzuordnen ist.

4. Behandlung von Abweichungen nach § 68 Abs. 1 BauO Bln für Regelbauten und Erleichterungen nach § 52 BauO Bln für Sonderbauten

4.1. Abweichungen nach § 68 Abs. 1 BauO Bln für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 sowie Garagen unter 100 m² Nutzfläche

Bei

- Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3, die keine Sonderbauten sind, sowie
- Garagen unter 100 m² Nutzfläche

wird der Brandschutznachweis bauaufsichtlich nicht geprüft (§ 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln).

Abweichungen von den materiellen Brandschutzanforderungen der BauO Bln sind bei diesen Gebäuden bei der Bauaufsichtsbehörde isoliert zu beantragen. Der Abweichungsantrag ist gemäß § 68 Abs. 2 BauO Bln schriftlich an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu richten und gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 BauVerfVO zu begründen (Formular „Bauaufsicht 108“ – in Vorbereitung). Die Unterlagen nach § 11 Abs. 1 i. V. m. § 9 BauVerfVO sind – soweit erforderlich – dem Abweichungsantrag beizufügen, damit beurteilt werden kann, ob den Brandschutzziele auch mit der beabsichtigten Abweichung entsprochen werden kann.

4.2. Abweichungen nach § 68 Abs. 1 BauO Bln für Gebäude der Gebäudeklasse 4 bis 5

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 muss der Brandschutznachweis nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln bauaufsichtlich geprüft werden. Abweichungen von den materiellen Brandschutzanforderungen

der BauO Bln sind bei diesen Gebäuden beim Prüfenieur für Brandschutz zu beantragen (§ 13 Abs. 5 BauVerfVO). Der Abweichungsantrag ist schriftlich an den Prüfenieur für Brandschutz zu richten und gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 BauVerfVO zu begründen (Formular „Bauaufsicht 108“ – in Vorbereitung), damit der Prüfenieur beurteilen kann, ob den Brandschutzzielen auch mit der Abweichung entsprochen werden kann. Nach § 19 Abs. 3 BauPrüfV entscheidet der Prüfenieur für Brandschutz über die Zulässigkeit der dem Brandschutznachweis zugrunde liegenden Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und fertigt einen Bescheid. Handelt es sich bei dem Gebäude zugleich um einen Sonderbau, müssen Abweichungsanträge nicht gestellt werden, weil der Prüfenieur für Brandschutz im Rahmen seiner Prüfung über Erleichterungen gemäß § 52 Abs. 1 BauO Bln entscheidet (vgl. Pkt. 4.3). Abweichungen sind für Sonderbauten dann erforderlich, wenn von den gebäudebezogenen Betriebsvorschriften der BetrVO abgewichen werden soll.

4.3. Erleichterungen nach § 52 BauO Bln für Sonderbauten und Garagen über 100 m² Nutzfläche

Die besondere Art oder Nutzung von Sonderbauten rechtfertigt im Einzelfall die Gestattung von Erleichterungen von den brandschutztechnischen Anforderungen der BauO Bln (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BauO Bln), soweit die bauordnungsrechtlichen Schutzziele eingehalten werden. Im Verfahren nach § 52 BauO Bln werden die Anforderungen der BauO Bln, die für das Standardgebäude gelten, „geöffnet“; über höhere Anforderungen oder Erleichterungen kann „verhandelt“ werden. Diese können sich insbesondere erstrecken auf die Punkte des - nicht abschließenden - Katalogs des § 52 Abs. 1 Satz 3. Der Entwurfsverfasser oder Fachplaner muss beabsichtigte Erleichterungen von den brandschutztechnischen Anforderungen mit den ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Brandschutznachweis darstellen. Abweichungsanträge nach § 68 Abs. 1 BauO Bln sind in diesem Fall nicht zu stellen. Das Gleiche gilt für Garagen über 100 m² Nutzfläche.

Über die Erleichterungen entscheidet der Prüfenieur für Brandschutz im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises. Kommt es bezüglich der Brandschutzanforderungen zu keiner Einigung zwischen dem Prüfenieur für Brandschutz und dem Entwurfsverfasser oder Fachplaner, fertigt der Prüfenieur einen „negativen“ Bericht über den geprüften Brandschutznachweis mit der Folge, dass die Baugenehmigung für Sonderbauten im Verfahren nach § 65 BauO Bln versagt werden muss. Einen Widerspruch gegen einen „negativen“ Bericht über den geprüften Brandschutznachweis kann der Bauherr nicht einlegen, weil dieser Bericht kein Bescheid im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist, sondern als gewissermaßen behördeninterne Stellungnahme ein notwendiger Nachweis nach § 70 Abs. 3 Satz 2 BauO Bln.

5. Abweichungen von Technischen Baubestimmungen

Abweichungen von Technischen Baubestimmungen (z. B. Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie, Muster-Industriebau-Richtlinie im Fall des Sonderbaus), die der Entwurfsverfasser oder Fachplaner in Anspruch nehmen will, sind im Brandschutznachweis anzugeben und zu begründen. Für die Fälle, in denen der Brandschutznachweis geprüft werden muss, beurteilt der Prüfenieur für Brandschutz im Rahmen seiner Prüfung, ob mit der gewählten anderen technischen Lösung im gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs.1 BauO Bln in Verbindung mit § 14 BauO Bln erfüllt werden. Dies wird im Bericht über den geprüften Brandschutznachweis dokumentiert.

6. Zeitpunkt der Vorlage des Brandschutznachweises und des Berichts über den geprüften Brandschutznachweis

Der Brandschutznachweis muss – unabhängig von einer Prüfung nach § 67 Abs. 2 BauO Bln, spätestens vor Baubeginn an der Baustelle vorliegen (§ 14 Abs. 1 BauVerfVO).

In den Verfahren nach § 64 und § 65 BauO Bln muss der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis im Original der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen. Ist im Verfahren nach § 64 BauO Bln die Prüfung des Brandschutznachweises zum Zeitpunkt der Baugenehmigung noch nicht abgeschlossen, wird die Baugenehmigung unter der Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis im Original bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 14 Abs. 3 BauVerfVO).

Der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis kann vom Bauherrn jedoch nicht in Teilen – je nach Baufortschritt – bei der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden, da für ein Gebäude der Brandschutznachweis nicht teilbar ist. Etwas anders kann dann gelten, wenn das Bauvorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Gebäuden besteht.

Im Verfahren nach § 63 BauO Bln muss der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis im Original spätestens vor Ausführung des Bauvorhabens bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn eines Vorhabens mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 BauO Bln). Falls der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis der Bauaufsichtsbehörde noch nicht vorliegt, hat der Bauherr diesen Bericht der Baubeginnanzeige (Formular „Bauaufsicht 114“) beizufügen. Andernfalls muss er das vor dem Ausführungsbeginn liegende Datum angeben, an dem er spätestens diesen Bericht der Bauaufsichtsbehörde vorlegt.

7. Aufbewahrung des Brandschutznachweises

Der Bauherr ist gemäß § 15 BauVerfVO verpflichtet, den geprüften Brandschutznachweis und den zusammenfassenden Bericht zum Brandschutznachweis dauerhaft aufzubewahren, d.h. bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung. Sind Bauherr und Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf den Grundstückseigentümer oder seinen Rechtsnachfolger über. Zudem besteht die Verpflichtung, diese Unterlagen auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde dieser vorzulegen, da die Bauaufsichtsbehörde z.B. zur Durchführung von Brandsicherheitsschauen und Betriebsüberwachungen die geprüften Brandschutznachweise einsehen muss.